1 von 5

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Artikel 1

Änderung des Rechtspraktikantengesetzes

Gestaltung der Ausbildung

Gestaltung der Ausbildung

§ 6. (1) ...

§ 6. (1) (unverändert)

- (2) Nach Absolvierung der Gerichtspraxis in jenem Ausmaß, in dem die Gerichtspraxis als Berufs-, Ernennungs- oder Eintragungserfordernis vorgesehen RStDG sinngemäß anzuwenden. ist (§ 2 Abs. 1), gilt § 10 Abs. 1 RStDG sinngemäß.
 - (2) Ab dem sechsten Ausbildungsmonat der Gerichtspraxis ist § 10 Abs. 1 StDG sinngemäß anzuwenden.

(3) ...

(3) unverändert

Höhe des Ausbildungsbeitrages

Höhe des Ausbildungsbeitrages

- § 17. (1) Der Ausbildungsbeitrag beträgt für einen Kalendermonat 1 035 Euro.
- § 17. (1) Der Ausbildungsbeitrag beträgt für einen Kalendermonat 1 272,35 Euro.

(2) ...

www.parlament.gv.at

(2) (unverändert)

Aufhebung von Rechtsvorschriften, Inkrafttreten und Vollziehung

Aufhebung von Rechtsvorschriften, Inkrafttreten und Vollziehung

§ 29. (1) bis (2h) ...

§ 29. (1) bis (2i) (unverändert)

(2j) § 6 Abs. 2 und § 17 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/20XX treten mit 1. Jänner 2017 in Kraft.

Artikel 2

Änderung des Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetzes

I. Teil

I. Teil

I. Abschnitt

I. Abschnitt

Aufnahmeerfordernisse

Aufnahmeerfordernisse

§ 2. (1) Erfordernisse für die Aufnahme in den richterlichen Vorbereitungsdienst sind: § 2. (1) Erfordernisse für die Aufnahme in den richterlichen Vorbereitungsdienst sind:

2 von 5

Geltende Fassung

- 1. die österreichische Staatsbürgerschaft;
- 2. die volle Handlungsfähigkeit;
- 3. die uneingeschränkte persönliche und fachliche Eignung einschließlich der erforderlichen sozialen Fähigkeiten (§ 14 Abs. 2) für die mit der Ausübung des richterlichen Amtes verbundenen Aufgaben:
- 4. a) der Abschluss eines Studiums des österreichischen Rechts (§ 2a) oder
 - b) die Zurücklegung des rechtswissenschaftlichen Diplomstudiums nach dem Bundesgesetz über die Studien an den Universitäten, BGBl. I Nr. 48/1997, oder nach dem Bundesgesetz über das Studium der Rechtswissenschaften, BGBl. Nr. 140/1978, und der auf Grund dieses Studiums erlangte akademische Grad eines Magisters der Rechtswissenschaften oder
 - c) die Zurücklegung der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien nach der juristischen Studien- und Staatsprüfungsordnung, StGBl. Nr. 164/1945, und
- 5. eine Gerichtspraxis als Rechtspraktikant in der Dauer von fünf Monaten.

(2) ...

Inkrafttreten und Vollziehung

§ 212. (1) bis (65)

Vorgeschlagene Fassung

- 1. die österreichische Staatsbürgerschaft;
- 2. die volle Handlungsfähigkeit;
- 3. die uneingeschränkte persönliche und fachliche Eignung einschließlich der erforderlichen sozialen Fähigkeiten (§ 14 Abs. 2) für die mit der Ausübung des richterlichen Amtes verbundenen Aufgaben;
- 4. a) der Abschluss eines Studiums des österreichischen Rechts (§ 2a) oder
 - b) die Zurücklegung des rechtswissenschaftlichen Diplomstudiums nach dem Bundesgesetz über die Studien an den Universitäten, BGBl. I Nr. 48/1997, oder nach dem Bundesgesetz über das Studium der Rechtswissenschaften, BGBl. Nr. 140/1978, und der auf Grund dieses Studiums erlangte akademische Grad eines Magisters der Rechtswissenschaften oder
 - c) die Zurücklegung der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien nach der juristischen Studien- und Staatsprüfungsordnung, StGBl. Nr. 164/1945, und
- 5. eine Gerichtspraxis als Rechtspraktikant in der Dauer von sieben Monaten
- (2) (unverändert)

Inkrafttreten und Vollziehung

§ 212. (1) bis (65) (unverändert)

(66) § 2 Abs. 1 Z 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/20XX tritt mit 1. Jänner 2017 mit der Maßgabe in Kraft, dass auf Personen, die bis spätestens 31. Dezember 2016 einen Antrag auf Zulassung zur Gerichtspraxis gestellt und zum Zeitpunkt der Antragstellung alle Zulassungsvoraussetzungen nach § 1 Abs. 1 und § 2 des Rechtspraktikantengesetzes, BGBl. Nr. 644/1987, erfüllt haben, § 2 Abs. 1 Z 5 (auch im Fall späterer Unterbrechungen der Gerichtspraxis) in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2016 geltenden Fassung weiter anzuwenden ist.

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Artikel 3

Änderung des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979

Ernennungserfordernisse und Definitivstellungserfordernisse

1. VERWENDUNGSGRUPPE A 1

(Höherer Dienst)

Allgemeine Bestimmungen

Gemeinsame Erfordernisse

Gemeinsame Erfordernisse

Dienst bei der Finanzprokuratur

1.17. Bei der Finanzprokuratur zusätzlich zum Erfordernis der Z 1.12 eine

1.1 bis 1.16 ...

Dienst bei der Finanzprokuratur

1.17. Bei der Finanzprokuratur zusätzlich zum Erfordernis der Z 1.12 eine fünfmonatige rechtsberufliche Tätigkeit bei einem inländischen Gericht oder einer siebenmonatige rechtsberufliche Tätigkeit bei einem inländischen Gericht oder Staatsanwaltschaft und für die Ernennung in die Funktionsgruppe 2 oder in eine einer Staatsanwaltschaft und für die Ernennung in die Funktionsgruppe 2 oder in höhere Funktionsgruppe der Verwendungsgruppe A 1 die erfolgreiche Ablegung der Rechtsanwaltsprüfung.

1.18 ff

www.parlament.gv.at

Inkrafttreten

§ 284. (1) bis (87) ...

eine höhere Funktionsgruppe der Verwendungsgruppe A 1 die erfolgreiche

Ablegung der Rechtsanwaltsprüfung.

1.18 ff (unverändert)

1.1 bis 1.16 (unverändert)

Inkrafttreten

§ 284. (1) bis (87) (unverändert)

(88) Anlage 1 Z 1.17 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/20XX, tritt mit 1. Jänner 2017 mit der Maßgabe in Kraft, dass auf Personen, die bis spätestens 31. Dezember 2016 einen Antrag auf Zulassung zur Gerichtspraxis gestellt und zum Zeitpunkt der Antragstellung alle Zulassungsvoraussetzungen § 1 nach Abs. 1 und des Rechtspraktikantengesetzes, BGBl. Nr. 644/1987, erfüllt haben, Anlage 1 Z 1.17 (auch im Fall späterer Unterbrechungen der Gerichtspraxis) in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2016 geltenden Fassung weiter anzuwenden ist.

Artikel 4

Änderung der Rechtsanwaltsordnung

§ 2. (1) ...

§ 2. (1) unverändert

180/ME XXV. GP - Ministerialentwurf - TGÜ

Geltende Fassung

- (2) Die praktische Verwendung im Sinn des Abs. 1 hat fünf Jahre zu dauern. Hievon sind im Inland mindestens fünf Monate bei Gericht oder einer Hievon sind im Inland mindestens sieben Monate bei Gericht oder einer Staatsanwaltschaft und mindestens drei Jahre bei einem Rechtsanwalt zu Staatsanwaltschaft und mindestens drei Jahre bei einem Rechtsanwalt zu verbringen.
 - (3) bis (4) ...

§ 15. (1) ...

(2) Substitutionsberechtigt ist ein Rechtsanwaltsanwärter, der die Finanzprokuratur nachzuweisen vermögen. Die Nachsicht bewilligt wurde.

(3) bis (4) ...

Vorgeschlagene Fassung

- (2) Die praktische Verwendung im Sinn des Abs. 1 hat fünf Jahre zu dauern. verbringen.
 - (3) bis (4) unverändert

§ 15. (1) unverändert

(2) Substitutionsberechtigt ist ein Rechtsanwaltsanwärter, der die Rechtsanwaltsprüfung mit Erfolg abgelegt hat. Das Erfordernis der Rechtsanwaltsprüfung mit Erfolg abgelegt hat. Das Erfordernis der Rechtsanwaltsprüfung kann auf Ansuchen eines Rechtsanwalts vom Ausschuß der Rechtsanwaltsprüfung kann auf Ansuchen eines Rechtsanwalts vom Ausschuß der Rechtsanwaltskammer aus rücksichtswürdigen Gründen denienigen bei ihm in Rechtsanwaltskammer aus rücksichtswürdigen Gründen denienigen bei ihm in Verwendung stehenden Rechtsanwaltsanwärtern erlassen werden, die ein Studium Verwendung stehenden Rechtsanwaltsanwärtern erlassen werden, die ein Studium des österreichischen Rechts (§ 3) abgeschlossen haben und mindestens eine des österreichischen Rechts (§ 3) abgeschlossen haben und mindestens eine fünfmonatige Praxis bei Gericht oder einer Staatsanwaltschaft sowie eine siebenmonatige Praxis bei Gericht oder einer Staatsanwaltschaft sowie eine achtzehnmonatige praktische Verwendung bei einem Rechtsanwalt oder bei der achtzehnmonatige praktische Verwendung bei einem Rechtsanwalt oder bei der der Finanzprokuratur nachzuweisen vermögen. Die Nachsicht Rechtsanwaltsprüfung gilt jedoch nur für die Dauer der Verwendung des Rechtsanwaltsprüfung gilt jedoch nur für die Dauer der Verwendung des Rechtsanwaltsanwärters bei demjenigen Rechtsanwalt, auf dessen Ansuchen sie Rechtsanwaltsanwärters bei demjenigen Rechtsanwalt, auf dessen Ansuchen sie bewilligt wurde.

§ 2. (1) Die Rechtsanwaltsprüfung kann nach Abschluss eines Studiums des

(3) bis (4) unverändert

Artikel 5

Änderung des Rechtsanwaltsprüfungsgesetzes

- § 2. (1) Die Rechtsanwaltsprüfung kann nach Abschluss eines Studiums des österreichischen Rechts (§ 3 RAO) und einer praktischen Verwendung im Ausmaß österreichischen Rechts (§ 3 RAO) und einer praktischen Verwendung im Ausmaß von drei Jahren, hievon mindestens fünf Monate bei Gericht oder einer von drei Jahren, hievon mindestens sieben Monate bei Gericht oder einer Staatsanwaltschaft und mindestens zwei Jahre bei einem Rechtsanwalt, abgelegt Staatsanwaltschaft und mindestens zwei Jahre bei einem Rechtsanwalt, abgelegt werden.
 - (2) ...

(2) unverändert

Artikel 6

Änderung der Notariatsordnung

(2) ...

§ 117a. (1) ...

(2) ...

werden.

§ 117a. (1) unverändert

Entwurf 5 von 5

Geltende Fassung

(2) Auf Anzeige des Notars (§ 117 Abs. 2) darf als Notariatskandidat in Gerichtspraxis ist nur bei der erstmaligen Eintragung zu erbringen.

(2a) bis (4) ...

Vorgeschlagene Fassung

(2) Auf Anzeige des Notars (§ 117 Abs. 2) darf als Notariatskandidat in dieses Verzeichnis nur eingetragen werden, wer nachweist, dass er dieses Verzeichnis nur eingetragen werden, wer nachweist, dass er Staatsangehöriger eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Staatsangehöriger eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft und von ehrenhaftem Vorleben ist, ein Schweizerischen Eidgenossenschaft und von ehrenhaftem Vorleben ist, ein Studium des österreichischen Rechts (§ 6a) abgeschlossen und mindestens fünf Studium des österreichischen Rechts (§ 6a) abgeschlossen und mindestens sieben Monate bei Gericht oder einer Staatsanwaltschaft in rechtsberuflicher Tätigkeit Monate bei Gericht oder einer Staatsanwaltschaft in rechtsberuflicher Tätigkeit verbracht hat. Außerdem darf er an dem Tag, mit dem seine erstmalige Eintragung verbracht hat. Außerdem darf er an dem Tag, mit dem seine erstmalige Eintragung wirksam würde, das 35. Lebensjahr nicht vollendet haben; eine neuerliche wirksam würde, das 35. Lebensjahr nicht vollendet haben; eine neuerliche Eintragung in ein Verzeichnis nach dem 35. Lebensiahr ist nur zulässig, wenn der Eintragung in ein Verzeichnis nach dem 35. Lebensiahr ist nur zulässig, wenn der Betreffende bereits insgesamt mindestens ein Jahr als Notariatskandidat in einem Betreffende bereits insgesamt mindestens ein Jahr als Notariatskandidat in einem Verzeichnis eingetragen gewesen ist. Der Nachweis der mindestens fünfmonatigen Verzeichnis eingetragen gewesen ist. Der Nachweis der mindestens siebenmonatigen Gerichtspraxis ist nur bei der erstmaligen Eintragung zu erbringen.

(2a) bis (4) unverändert

Artikel 7

Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

Art. 4 (RAO), Art. 5 (RAPG) und Art. 6 (NO) treten mit 1. Jänner 2017 mit der Maßgabe in Kraft, dass auf Personen, die bis spätestens 31. Dezember 2016 einen Antrag auf Zulassung zur Gerichtspraxis gestellt und zum Zeitpunkt der Antragstellung alle Zulassungsvoraussetzungen nach § 1 Abs. 1 und § 2 des Rechtspraktikantengesetzes, BGBl. Nr. 644/1987, erfüllt haben, § 2 Abs. 2 zweiter Satz und § 15 Abs. 2 RAO, § 2 Abs. 1 RAPG sowie § 117a Abs. 2 erster und letzter Satz NO (auch im Fall späterer Unterbrechungen der Gerichtspraxis) jeweils in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2016 geltenden Fassung weiter anzuwenden sind.

180/ME XXV. GP - Ministerialentwurf - TGÜ